

Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 105 der HSM GmbH + Co. KG, 88699 Frickingen („HSM“), Stand 01. Januar 2020

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, die HSM bei seinen Lieferanten tätig, sowie für alle zwischen HSM und seinen Lieferanten abgeschlossenen Rahmenlieferverträge inklusive der dazugehörigen Abrufe von Waren oder Leistungen durch HSM; allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Die Ausführung von Bestellungen oder Abrufen gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten auf Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen, die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung durch HSM bedeuten jeweils keine Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von HSM gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an HSM bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.

2. Angebot, Bestellungen und Auftragsbestätigungen

2.1 Bestellungen und Abrufe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die telekommunikative Übermittlung genügt (§ 127 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Liefervertrag.

2.2 HSM ist nicht verpflichtet, in Rahmenlieferverträgen genannte Mengen abzurufen, es sei denn, es wären diese ausdrücklich als Mindestabnahmemenge vereinbart.

3. Auftragsvergabe

3.1 Nimmt der Lieferant eine Bestellung von HSM nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang an, ist HSM zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bestellungen von HSM im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen sowie Abrufe von HSM werden verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen, seit Zugang widerspricht.

3.2 Der Lieferant fügt jeder Sendung von Waren an HSM einen Lieferschein in einfacher Ausfertigung bei. Rechnungen werden in einfacher Ausfertigung per PDF-Datei an invoices@hsm.eu versendet.

4. Preise und Zahlungskonditionen, Zurückbehaltungsrechte

4.1 In Rahmenlieferverträgen vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann unverändert, wenn HSM nicht die gesamte im Rahmenliefervertrag vereinbarte Menge abruft, es sei denn, etwas Abweichendes ist ausdrücklich im Rahmenliefervertrag vereinbart.

4.2 Alle Preise in Rahmenlieferverträgen und Bestellungen werden ohne Umsatzsteuer vereinbart; hinzu kommt gegebenenfalls die (Einfuhr-)Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem im Zeitpunkt der Bewirkung der Lieferung oder Leistung gültigen Steuersatz.

4.3 Die in einem Rahmenliefervertrag vereinbarten Preise und Zahlungskonditionen gelten jeweils für die Dauer des Kalenderjahres, indem der Rahmenliefervertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, im Rahmenliefervertrag ist ausdrücklich eine abweichende Gültigkeitsdauer vereinbart.

4.4 Sollte HSM von Dritten Waren oder Leistungen, die gleichartig zu Waren oder Leistungen sind, die Gegenstand eines zwischen HSM und dem Lieferanten abgeschlossenen Rahmenlieferungsvertrages sind, zu günstigeren Preisen und/oder Zahlungskonditionen angeboten werden, so ist der Lieferant verpflichtet, mit HSM in Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und/oder Zahlungskonditionen einzutreten.

4.5 Ergeben sich während der Dauer eines Kalenderjahres gravierende Veränderungen der Markt- und Wettbewerbssituation für HSM oder den Lieferanten, haben HSM oder der Lieferant das Recht, vom jeweils anderen die Teilnahme an Verhandlungen über die Vereinbarung neuer markt- und wettbewerbsabgemessener Preise und Zahlungskonditionen zu verlangen.

4.6 Durch die Bezahlung einer Rechnung erklärt HSM nicht die Anerkennung der Ware.

4.7 Sämtliche Vergütungs- und Aufwendungsansprüche des Lieferanten sind 90 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zahlbar. Für eine Zahlung innerhalb von 21 Tagen gewährt der Lieferant HSM 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen gewährt der Lieferant HSM 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

4.8 HSM schuldet keine Fälligkeitszinsen im Sinne des § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HSM im gesetzlichen Umfang zu.

4.9 Eine Abtretung der mit HSM eingegangenen Rechte und Pflichten des Lieferanten aus den mit HSM getätigten Rechtsgeschäften ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Forderungen gegen HSM nicht abgetreten werden und von HSM ausgestellte Schecks nicht weiter indossiert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

4.10 Hat der Lieferant nach den vertraglichen Vereinbarungen die Aufstellung oder Montage der Ware übernommen, trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen alle erforderlichen Nebenkosten wie bspw. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges sowie Auslösungen.

4.11 Kostenvoranschläge und Angebote sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5. Lieferung

5.1 In Bestellungen und Abrufen vorgegebene Liefertermine sind bindend. Im Falle des Lieferverzugs stehen HSM die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus ist HSM bei einem schuldhaften Lieferungsverzug berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 2% des Lieferwertes für die erste angefangene Woche, 1 % für die zweite angefangene Woche und 0,5 % für jede weitere angefangene Woche zu verlangen, bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 5 % des Lieferwertes. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden und wird nicht auf gesetzliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Bei Annahme verspätet gelieferter Ware kann HSM diese Vertragsstrafe auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt jederzeit vor der Schlusszahlung für die gelieferte Ware geltend machen. Wenn und soweit dies der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht, insbesondere um den Fertigungsablauf bei HSM aufrecht erhalten zu können, ist HSM berechtigt, Deckungskäufe vorzunehmen und hierfür vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt ebenfalls der Lieferant.

5.2 Falls Waren vor dem in einer Bestellung oder in einem Abruf vorgegebenen Liefertermin bei HSM angeliefert werden, ist HSM berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder nach Wahl von HSM bei Dritten auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, HSM unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein in einer Bestellung oder in einem Abruf vorgegebener Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die HSM wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

6. Transport, Gefahrenübergang

Sofern im Rahmenliefervertrag nicht etwas anders vereinbart oder in der Bestellung vorgegeben ist, erfolgen Lieferungen des Lieferanten an HSM DDP (Incoterms 2020) an das in der Bestellung/dem Abruf angegebene Werk von HSM.

7. Qualität der Lieferung und Gewährleistung

7.1 Die gelieferten Waren müssen in jeder Beziehung den anerkannten Regeln der Technik, den nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften, den in der Bestellung oder im Rahmenliefervertrag getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen und den von HSM freigegebenen Zeichnungen und Mustern – falls deren Beachtung Gegenstand der Bestellung ist oder im Rahmenliefervertrag vereinbart wurde – entsprechen (Vertragsgemäßheit der Leistung). Beabsichtigte Abweichungen von für die Bestellung/den Abruf verbindlichen Zeichnungen und Mustern muss der Lieferant HSM in allen Einzelheiten rechtzeitig schriftlich (wobei die telekommunikative Übermittlung genügt, § 127 Abs. 2 BGB) anzeigen und erläutern. Sie dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe durch HSM vorgenommen werden.

7.2 Die Vertragsgemäßheit der Leistung wird mit Hilfe eines Stichprobenplanes gemäß DIN ISO 2859-1 nach AQL-Werten (annehbare Qualitätsgrenzlage) beurteilt. Hinsichtlich Ausfallmustern, Lieferungen bzw. Leistungen, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen nicht entsprechen - auch wenn sich die Prüfung auf Stichproben nach AQL 1,5 beschränkt hat - finden die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit nichts anderes in der Bestellung oder im Rahmenliefervertrag geregelt ist. In dringenden Fällen, in denen eine Nachfristsetzung gegenüber dem Lieferanten zur Mängelbeseitigung aufgrund der Dringlichkeit nicht mehr ohne Schaden für HSM ist, steht HSM das Recht zu, eine Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.3 Ist HSM bei Anwendung der kaufmännischen Sorgfalt bei einem überdurchschnittlichen Auftreten von Fehlern im Rahmen der Qualitätskontrolle nach Ziff. 7.2 dazu gehalten, eine hundertprozentige Eingangskontrolle durchzuführen, so kann HSM vom Lieferanten Ersatz der durch diese Prüfung entstehenden Kosten verlangen.

7.4 HSM hat das Recht, mangelhafte Lieferungen oder überschneidende Liefermengen an den Lieferanten zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

7.5 Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch bemerkt werden, berechtigen HSM, auch das nutzlos aufgewendeten Be- oder Verarbeitungskosten zu verlangen.

7.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 28 Monate ab Übergabe und Übereignung der Ware an HSM.

7.7 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB) stehen HSM neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. HSM ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die HSM seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet.

7.8 Bevor HSM einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird HSM den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftlich oder in Textform abgefasste Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von HSM tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.9 Die Ansprüche von HSM aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch HSM oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7.10 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche gemäß §§ 445a, 445b BGB und die vorstehenden Regelungen

in Ziff. 7.7, 7.8 und 7.9 finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn auf das Vertragsverhältnis das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) Anwendung findet.

7.11 Die Annahme jeder Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung ihrer Vertragsgemäßheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Mangelfreiheit. Entdeckte Mängel werden von HSM unverzüglich gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 8 Werktagen, im Übrigen innerhalb von 14 Werktagen geltend gemacht wird.

7.12 Wesentliche Änderungen des vom Lieferanten verarbeiteten Materials oder des Verarbeitungsverfahrens sind HSM frühzeitig schriftlich (wobei die telekommunikative Übermittlung genügt, § 127 Abs. 2 BGB) anzuzeigen. HSM ist berechtigt, zu prüfen, ob die Änderungen nachteilige Auswirkungen auf die vom Lieferanten zu liefernden Waren oder zu erbringenden sonstigen Leistungen hat. Der Lieferant wird HSM auf Verlangen die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen und die hierfür benötigten Prüfungen vor Ort bei dem Lieferanten ermöglichen.

8. Verpackung, Rücksendung

8.1 Verpackungskosten werden HSM vom Lieferanten nicht berechnet.

8.2 Im Fall der Rückweisung mangelhafter Ware oder des Rücktritts durch HSM ist der Lieferant verpflichtet, die Waren unverzüglich bei der von HSM benannten Stelle auf seine Kosten abzuholen. Unbeschadet der vorstehenden Pflicht des Lieferanten, hat HSM jederzeit das Recht, mangelhafte Lieferungen an den Lieferanten zurückzusenden.

Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial, das er für seine Lieferungen an HSM verwendet, auf Verlangen von HSM auf seine Kosten zurückzunehmen.

9. Produkthaftung - Rückruf

9.1 Für den Fall, dass HSM aufgrund Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HSM von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware im Sinne von § 3 ProdHaftG verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft und der Lieferant nachweist, dass ihm kein Verschulden trifft, obwohl die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt. Der Lieferant übernimmt im Zuge seiner Freistellungsverpflichtung und Haftung nach dieser Vorschrift auch alle HSM entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich angemessener Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Vor einer Rückrufaktion wird HSM den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Millionen EURO pro Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen HSM weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung - Verarbeitung

10.1 Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an HSM unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt HSM jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

10.2 Von HSM dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, beige stellte Materialien, Zeichnungen, Werk- Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum von HSM, und werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als Eigentum von HSM gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen für HSM verwendet.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen von HSM etwa erforderliche Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, Werkzeuge von HSM sach- und fachgerecht zu behandeln und für die Einhaltung der für diese Werkzeuge geltenden Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft zu sorgen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant HSM sofort anzuzeigen; unerlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche von HSM unberührt.

10.4 Verarbeitet der Lieferant von HSM beigestelltes Material, bildet er es um, verbindet oder vermischt er es mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung oder Vermischung für HSM. HSM wird unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung mit anderen nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen steht HSM das Mitteilungsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, umgeformten, verbundenen oder vermischten beige stellten Materials von HSM zum Wert der neuen Sache ergibt. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich HSM und der Lieferant darüber einig, dass HSM sofort mit Beendigung der Herstellung Eigentümer der neuen Sache wird.

10.5 Von HSM dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge oder Zeichnungen, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von HSM weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden. Sie sind durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und gegen Schäden zu versichern. Sie sind vom Lieferanten unaufgefordert an HSM auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und HSM sie nicht ausdrücklich dem Lieferanten überlässt.

10.6 Werkzeuge, Formen und dergleichen, die vollständig auf Kosten von HSM angefertigt sind, gehen mit der Herstellung in das Eigentum von HSM über. Für Werkzeuge, die zum Teil auf Kosten von HSM angefertigt worden sind, wird zwischen HSM und dem Lieferanten eine gesonderte, individuelle Regelung über die Eigentumsverhältnisse getroffen. Erzeugnisse, die nach den von HSM entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach anderen vertraulichen Angaben oder mit von HSM beige stellten Werkzeugen gefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für die von HSM erteilten Druckaufträge.

10.7 Bei Verstößen gegen das Verbot der unbefugten Verwendung durch den Lieferanten oder bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht, ist HSM berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

10.8 HSM behält sich alle Rechte an den beige stellten Sachen und Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

10.9 Bei Beeinträchtigung von Eigentumsrechten von HSM durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung, hat der Lieferant HSM unverzüglich unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen, z.B. Pfändungsprotokolle, zu benachrichtigen und den Dritten auf die Eigentumsrechte von HSM hinzuweisen. Die HSM durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten werden dem Lieferanten belastet.

11. Schutzrechte (Konstruktionsschutz; Rechte Dritter)

11.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziff. 11.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Waren sowie durch seine sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, HSM und deren Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen HSM oder deren Kunden wegen der in Ziff. 11.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und HSM alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an HSM gelieferten Waren/erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

11.3 HSM wird den Lieferanten unverzüglich von gegen HSM erhobenen Ansprüchen unterrichten und ihn in der Abwehr dieser Ansprüche unterstützen.

11.4 Ferner ist der Lieferant verpflichtet, HSM anstelle der betreffenden Ware unter Einhaltung aller vereinbarten Spezifikationen solche Waren zu liefern, die nicht in Rechte Dritter eingreifen, oder HSM an solchen Rechten im erforderlichen Umfang ein kostenloses Nutzungsrecht zu verschaffen. Besitzt der Lieferant selbst Schutzrechte für spezielle Anwendungen der gelieferten Ware, so räumt er HSM hieran im erforderlichen Umfang ein kostenloses Mitbenutzungsrecht ein.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.2 Hat der Lieferant seinen Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen ergeben, auf die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung finden, Frickingen. HSM ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung bzw. des Erfüllungsortes zu verklagen.

12.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb des EWR, sind alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig zu entscheiden. Schiedsort ist Meersburg. Schiedssprache ist in diesem Falle Deutsch. Das gemäß § 1062 ZPO zuständige Gericht ist das OLG Stuttgart (Außenсенате Freiburg).

12.4 Erfüllungsort ist in jedem Fall die in der Bestellung vereinbarte oder von HSM im Abruf bezeichnete Empfangsstelle.

12.5 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht). Hat der Lieferant seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gilt das deutsche Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

13. Exportbestimmungen

Der Lieferant versichert, dass die Lieferung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen des Exportlandes erfolgt und alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.